

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 (1) GO NRW

hier: Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2018 nach § 96 (2) GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2018 gefasst (DS 19-1190):
„Der Rat der Stadt Duisburg stellt auf Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss der Stadt Duisburg zum 31.12.2018 fest. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.“

2. Der Jahresabschluss 2018 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Jahresergebnis EUR
	1.837.480.729,19	1.790.560.914,30	+ 46.919.814,89
Finanzrechnung:	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR	Saldo EUR
Laufende Verwaltungstätigkeit	1.740.807.254,99	1.659.002.147,26	+ 81.805.107,73
Investitionstätigkeit	73.010.379,27	102.131.674,39	- 29.121.295,12
Finanzierungstätigk.	1.260.533.118,89	1.394.864.205,95	- 134.331.087,06
Schlussbilanz:	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag EUR		Bilanzsumme EUR
	406.539.600,74		5.149.696.672,79

Unter Zurechnung des Jahresüberschusses in Höhe von 46.919.814,89 EUR ergibt sich somit ein Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 359.619.785,85 EUR.

3. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 2018, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Jahresabschluss 2018 (inkl. Lagebericht) liegen **ab dem 13.02.2020** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 in der **Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg**, während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00 – 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Sollte ein barrierefreier Zugang benötigt werden, wird um eine gesonderte Terminvereinbarung unter 0203 283 2312 gebeten.

Duisburg, den 20. Januar 2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Martin Murrack
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 37 bis 54



Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203 283-3729

Satzung zur 3. Änderung der Betriebs-satzung für das Immobilien-Management Duisburg (IMD) vom 03.02.2020

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Änderungs-satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

§§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekannt-machung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

in Verbindung mit der Eigenbetriebsver-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)

Artikel 1

Die Betriebs-satzung der Stadt Duisburg für das Immobilien-Management Duisburg vom 15.12.2006 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duis-burg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 498), zuletzt geändert durch die 2. Satzungs-änderung vom 20.08.2014 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 34 vom 05.09.2014, S. 378) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung des Landes Nord-rhein-Westfalen und die Eigenbetriebsver-ordnung übertragen sind und die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates oder zu den Geschäften der laufen- den Betriebsführung gehören. Dabei sind die grundsätzlichen Beschlüsse des Rates zu beachten.

Die Zustimmung des Betriebsausschusses ist insbesondere für folgende Angelegen- heiten erforderlich:

- a) Verträge über zu empfangende oder zu erbringende Lieferungen und Leistun- gen mit einem vereinbarten Wert von mehr als 750.000 EUR (netto),
- b) Grundstücksgeschäfte von im Bilanz- eigentum des IMD befindlichen Grund- vermögen mit einem vereinbarten Wert von mehr als 50.000 EUR bis zu einem vereinbarten Wert in Höhe von 200.000 EUR,
- c) Planungsaufträge für Baumaßnahmen, die dem IMD erteilt werden oder die das IMD vergibt, mit einer vereinbarten Honorarsumme von mehr als 750.000 EUR (netto),
- d) Stundung von Zahlungsverbindlichkei- ten, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen,
- e) Niederschlagung oder Erlass von Forde- rungen bei einem niederzuschlagenden bzw. zu erlassenden Betrag von mehr als 30.000 EUR,
- f) erfolgsgefährdende Mehraufwendun- gen gem. § 15 Abs. 3 EigVO, sofern sie nicht unabweisbar sind,
- g) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 10 % des Plan- ansatzes, mindestens jedoch 60.000 EUR übersteigen. Bei drohenden Bauzeitverzögerungen kann der not- wendige Beschluss auch im Nachgang eingeholt werden. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenann- te Betrag entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Betriebs-satzung für das Immobilien- Management Duisburg (IMD) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Form- vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungs-sat- zung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei- geverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Sat- zungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts- vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 3. Februar 2020

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Nawrot
Tel.-Nr.: 0203 283 2449

**Bekanntmachung einer Straßen-
umbenennung**

Die Bezirksvertretung Mitte hat am 16.01.2020 beschlossen, wegen der gleichnamigen Straßenbezeichnungen der „Friedrich-Alfred-Straße“ in den Ortsteilen Neudorf-Süd (Sportpark Wedau) und Rheinhausen, die Straße am Sportpark Wedau in

Friedrich-Alfred-Allee

umzubenennen.

(Straßenschlüssel: 3174)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 22. Januar 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Lageplan zur Straßenbenennung

Gemarkung Duisburg

Flur 222

Ohne Maßstab

PLZ 47055 Str.Schl.: 03174

Die Straßenbenennungen wurden am 16.01.2020 von der Bezirksvertretung Mitte beschlossen.

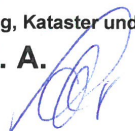


Duisburg, den 04.12.2019

Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster

Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i. A.



Bekanntmachung von Straßenbenennungen

Die Bezirksvertretung Mitte hat am 16.01.2020 beschlossen, die fünf neuen Straßen in Duisburg-Mitte in

Am Mercatorhaus,
Katharina-Mercator-Gasse,
Bohnengasse,
Corputiusgasse und
Keppelshof

zu benennen.

Am Mercatorhaus
(Straßenschlüssel: 3170)
Katharina-Mercator-Gasse
(Straßenschlüssel: 3171)
Keppelshof
(Straßenschlüssel: 3172)
Corputiusgasse
(Straßenschlüssel: 3173)
Bohnengasse
(Straßenschlüssel: 1284)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 22. Januar 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

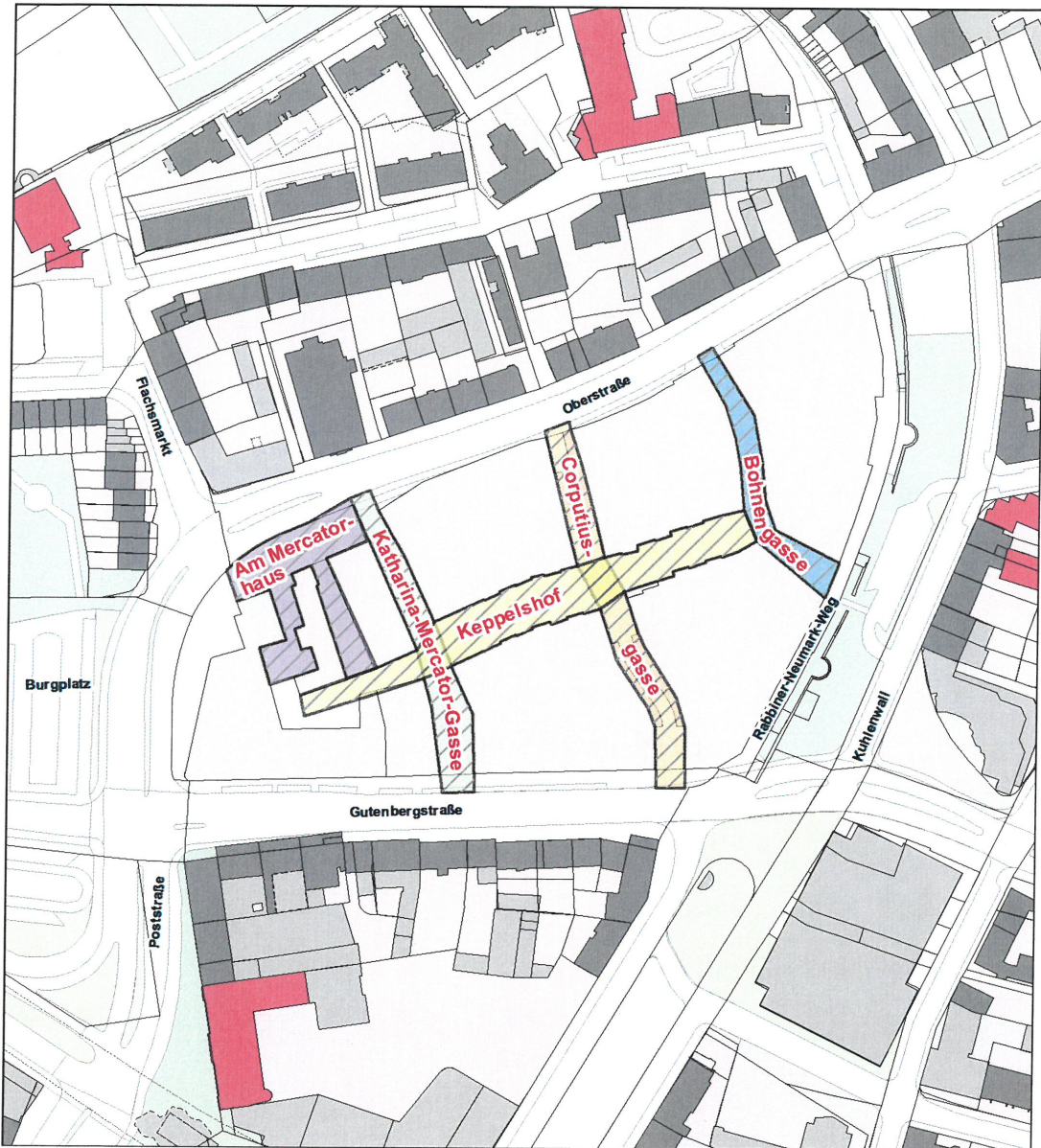
Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Lageplan zur Straßenbenennung

Gemarkung Duisburg
 Flur 328
 Ohne Maßstab
 PLZ 47051

Die Straßenbenennungen wurden am 16.01.2020 von der Bezirksvertretung Mitte beschlossen.



Am Mercatorhaus	Str.Schl.: 3170
Katharina-Mercator-Gasse	Str.Schl.: 3171
Keppelshof	Str.Schl.: 3172
Corputiusgasse	Str.Schl.: 3173
Bohnengasse	Str.Schl.: 1284

Duisburg, den 10.12.2019

**Amt für Bodenordnung, Geomanagement
 und Kataster**

Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i. A. 

Bekanntmachung einer Straßenbenennung

Die Bezirksvertretung Homberg hat am 04.12.2019 beschlossen, die im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1238 (in Kraft getreten am 31.05.2019) gelegene neue öffentliche Erschließungsstraße in

„Emma-Hölterhoff-Straße“

zu benennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 31. Januar 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

Lageplan zur Straßenbenennung

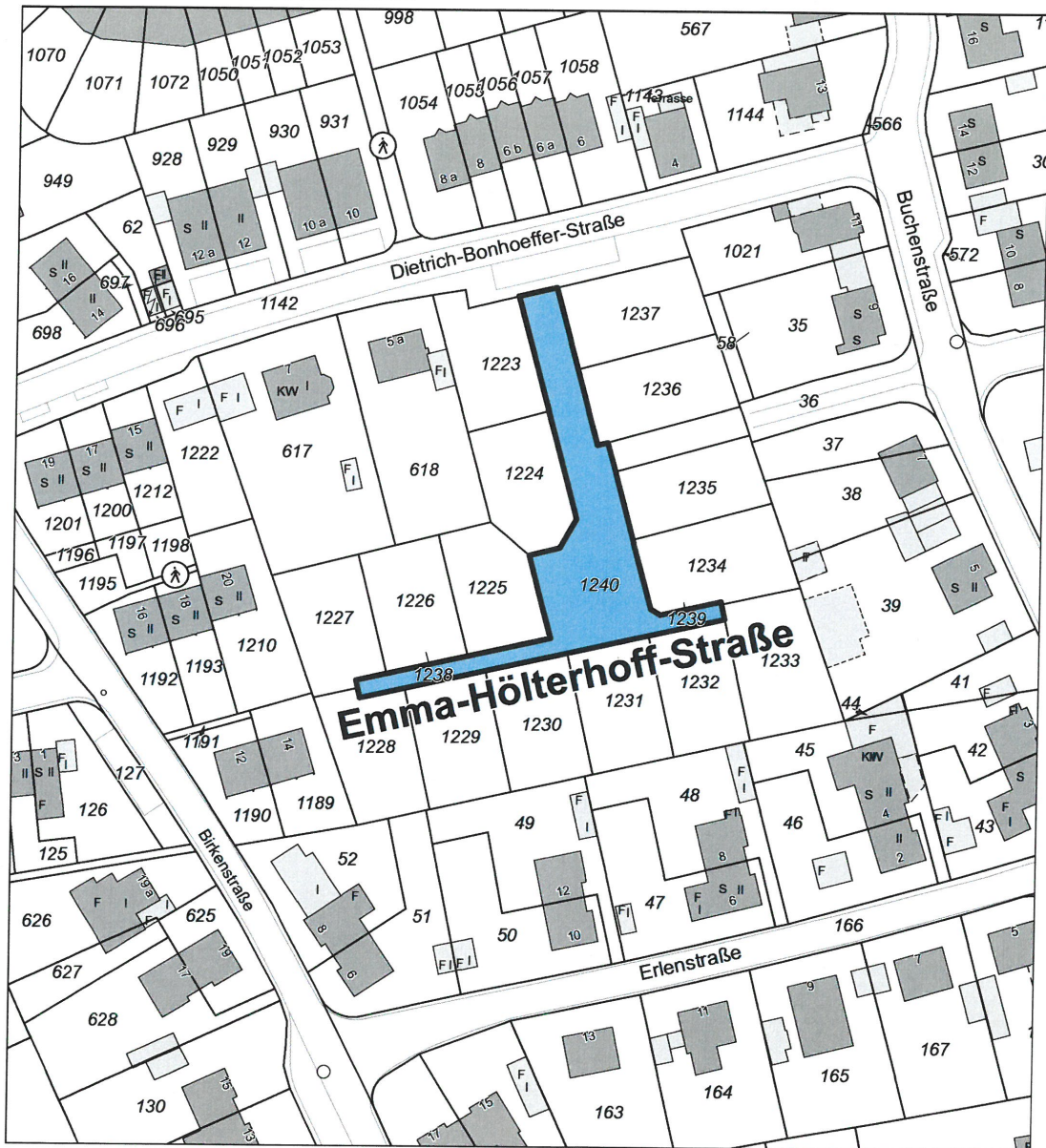
Gemarkung Homberg
Flur 22

Die Straßenbenennungen wurden am 06.01.2020 von der
Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort/Baerl beschlossen.

Ohne Maßstab

PLZ 47198

Str.Schl. 5199



Duisburg, den 04.12.2019

Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster

Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i. A. 



Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Duisburg:

Mercatorstraße 1	wird	Mercatorstraße 1 A
Mercatorstraße 3	wird	Mercatorstraße 1 B

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 29. Januar 2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Andreas Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*



Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 20.12.2019
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 - 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791
 E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben
Az.: 33-7 19 06-HA 2

Zusammenlegungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss), Regierungsbezirk Düsseldorf wird, zur Ermöglichung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben

angeordnet.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Meerbusch

Gemarkung Ilverich

Flur 1	Flurstücke	89, 90, 251, 253, 255, 257, 263, 265, 287, 288-294, 296, 297, 304, 529
Flur 6	Flurstücke	24-31, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben

mit Sitz in Meerbusch. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
 - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Zusammenlegungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
 - 5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
6. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

der Stadt Meerbusch, Wittenberger Straße 21, Raum 15, 40668 Meerbusch

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Zusammenlegung.

Der Deichverband Meerbusch-Lank plant den naturnahen Ausbau des Kringsgrabens gemäß Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Geplant ist die Abflachung der Böschung nach Süden hin in den Bereich eines vorhandenen Weges und eine Verlegung dieses Weges in heute landwirtschaftlich genutzte Flächen in Privateigentum.

Mit Antrag vom 04.11.2019 hat der Deichverband die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 91 FlurbG beantragt.

Von der geplanten Maßnahme sind Grundstücke betroffen, die nicht im Eigentum des Deichverbandes stehen. Im Wege der Bodenordnung sollen – soweit erforderlich - die benötigten Flächen der geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahme durch Flächentausch in das Eigentum des Deichverbandes überführt werden. Die bisherigen Eigentümer sollen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens von wasserwirtschaftlichen Planungen unbelastete landwirtschaftliche Flächen erhalten. Dabei sollen verstreut liegende Flächen zusammengelegt werden. Erforderliche Tauschflächen des Deichverbandes sind im unmittelbaren Umfeld der geplanten Gewässerbaumaßnahme ausreichend vorhanden.

Das Zusammenlegungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 12,5 Hektar groß.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, mit Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG am 16.07.2019 angehört und eingehend über Zielsetzung und Durchführung der beschleunigten Zusammenlegung einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Ausführungskosten vollständig vom Deichverband übernommen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 93 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Hinweise zum Datenschutz

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag

(LS)

gez.
Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208142665, alte Nr.: 108142662 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 15. Januar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203197375 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Januar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201723560 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Januar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202570697 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Januar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202615542 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Januar 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de